

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes

Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 125 und 126)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Entnahmen und Einlagen sind unabhängig vom Vorliegen von Schuldzinsen einzutragen. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung

vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Sofern kein gesondertes betriebliches Konto besteht, stellen sämtliche Betriebseinnahmen auch Entnahmen und sämtliche Betriebsausgaben auch Einlagen dar. Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe „Kraftfahrzeuge“) ist hingegen freiwillig.

In der Spalte „Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte „Zugänge“ sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der An-

schaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 26 bzw. 45 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ vorzunehmende Eintragung wird wie folgt berechnet:

| | | |
|---|---|--|
| Eintragung in der Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ | = | Eintragung in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ |
| zzgl. Eintragung in der Spalte „Zugänge“ | | |
| abzgl. Eintragung in der Spalte „Sonderabschreibung nach § 7b EStG und nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG“ | | |
| abzgl. Eintragung in der Spalte „AfA/Auflösungsbetrag“ | | |
| abzgl. Eintragung in der Spalte „Abgänge“ | | |

Dieser Wert ist in die Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten

von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 10 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 18.01.2021, BStBl I S. 119).

Es sind steuerfreie Gewinne hinzuzurechnen, die in der Anlage EÜR nicht enthalten sind. Die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i. V.m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichti-

gen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG ist weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln.

Zeile 6

Bei der Berücksichtigung von Ergebnisanteilen aus Kostenträgergemeinschaften sowie Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personenge-

sellschaften ist zu beachten, dass der Wert aus Zeile 103 der Anlage EÜR mit Ausnahme der Gewinn- oder Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften zu übernehmen ist.

Zeile 8

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 62 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR) ent-

halten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 62 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Zeile 26



| | | |
|---|----------------------------|--|
| 1 | Name des Steuerpflichtigen | |
| 2 | Vorname | |
| 3 | (Betriebs-)Steuernummer | |

Anlage SZ

zur Einnahmen- überschussrechnung

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen 43

| I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG | | EUR | Ct |
|---|--|-------|----|
| 4 | Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22 der Anlage EÜR) | | |
| 5 | abzüglich Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88 der Anlage EÜR) | — | |
| 6 | zuzüglich steuerfreie Gewinne, die nicht in der Anlage EÜR enthalten sind | 151 + | |
| 7 | abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben ¹⁾ | 152 — | |
| 8 | zuzüglich Gewinne bzw. abzüglich Verluste aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften und abzüglich Ergebnisanteile aus Kostenträgergemeinschaften (in Zeile 103 der Anlage EÜR enthalten) | 153 | |
| 9 | zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabeverlust und zuzüglich Hinzu- bzw. abzüglich Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart ²⁾ | 154 | |
| 10 | Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (in Zeile 12 eintragen) | | |

| II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen | | EUR | Ct |
|---|---|-------|----|
| 11 | Entnahmen (Übertrag aus Zeile 125 der Anlage EÜR) | 100 | |
| 12 | abzüglich Gewinn/zuzüglich Verlust (Betrag aus Zeile 10) | | |
| 13 | Einlagen (Übertrag aus Zeile 126 der Anlage EÜR) | 210 — | |
| 14 | Über-/Unterentnahme des laufenden Wj. | | |
| 15 | zuzüglich Über-/abzüglich Unterentnahmen der vorangegangenen Wj. (Betrag aus Zeile 16 der Anlage SZ des Vorjahres) | 315 | |
| 16 | Kumulierte Über-/Unterentnahmen | | |

| III. Ermittlung des Entnahmenüberschusses | | EUR | Ct |
|---|--|-------|----|
| Entnahmen | | | |
| 17 | – des laufenden Wj. (Betrag aus Zeile 11) | | |
| 18 | – der vorangegangenen Wj. (Betrag aus Zeile 19 der Anlage SZ des Vorjahres) | 325 + | |
| 19 | Kumulierte Entnahmen | | |
| Einlagen | | | |
| 20 | – des laufenden Wj. (Betrag aus Zeile 13) | | |
| 21 | – der vorangegangenen Wj. (Betrag aus Zeile 22 der Anlage SZ des Vorjahres) | 335 + | |
| 22 | Kumulierte Einlagen | | |
| 23 | Kumulierter Entnahmenüberschuss | | |

| IV. Nicht abziehbare Schuldzinsen | | EUR | Ct |
|-----------------------------------|---|-------|----------|
| 24 | 6 Prozent des niedrigeren Betrags aus Zeile 16 oder 23 (Ergibt sich in Zeile 16 oder 23 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.) | | |
| 25 | Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 62 der Anlage EÜR) | | |
| 26 | Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR) | 405 — | |
| 27 | Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG | — | 2.050,00 |
| 28 | Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.) | | |

| V. Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG | | EUR | Ct |
|---|--|-----|----|
| 29 | Niedrigerer Betrag aus Zeile 24 oder 28 (Übertrag in Zeile 108 der Anlage EÜR) | | |

1) Nicht abziehbare Betriebsausgaben sind den Zeilen 67 bis 71, 85 (abzüglich Zeile 86) und ggf. Zeile 87 der Anlage EÜR zu entnehmen.
2) Hinzu- und Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart sind der Zeile 102 der Anlage EÜR zu entnehmen.